



**Aktenzeichen: Pet 1-20-06-21010-026050**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 21. Mai 2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium des Innern – als Material zu überweisen.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, auf die Angabe der Anschrift im Personalausweis zu verzichten.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 70 Mitzeichnungen und 50 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann. Zur Begründung wird im Wesentlichen vorgetragen, dass die auf dem Aufweis aufgedruckte Anschrift ein gewisses Gefahrenpotential berge, da es dadurch bei Entwendung des Schlüssels und des Personalausweises ein Leichtes sei, einen Wohnungseinbruchsdiebstahl zu begehen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss betont, dass der auf dem Personalausweis aufgedruckten Anschrift eine sachliche Funktion zukommt. Sie soll dem Ausweisinhaber bei bestimmten Lebenssachverhalten der Erleichterung dienen, beispielsweise durch den Nachweis der Identität sowie der Meldeadresse bei Kontoeröffnungen, Telefon- oder Mietverträgen. Sofern bei diesen Sachverhalten ein Identitätsdokument ohne aufgedruckte Anschrift verwendet würde, müsste jeweils eine aktuelle



Meldebescheinigung mitgefügt werden, weil der Gesetzgeber in bestimmten Fällen die Mitteilung der behördlich gemeldeten Anschrift vorgesehen hat, beispielsweise im Telekommunikationsgesetz (für Telefonverträge) oder im Geldwäschegesetz (für Kontoeröffnungen). Der Verlust der Meldebescheinigung könnte zu derselben in der Petition dargelegten Gefahr führen wie beim Personalausweis mit aufgedruckter Anschrift.

Darüber hinaus weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass für den Personalausweis lediglich eine Besitzpflicht besteht. Wird das Ausweisdokument nicht benötigt, braucht es in der Regel nicht stets mitgeführt werden. Weiterhin besteht die Möglichkeit, sich mit einem Reisepass auszuweisen, der standardmäßig nur die Wohnortangabe enthält. Somit bliebe die konkrete Anschrift einer dritten Person, die unberechtigt in den Besitz des Ausweisdokuments gelangt, unbekannt.

Nichtdestotrotz erkennt der Ausschuss, dass die aufgedruckte Anschrift nicht alternativlos ist und vielmehr andere Möglichkeiten bestehen, mit denen der Nachweis über die Wohnadresse erbracht werden kann. In diesem Zusammenhang weist der Ausschuss darauf hin, dass das Bundesministerium des Innern (BMI) an einer neuen Generation von Ausweisen arbeitet und prüft, möglicherweise bei der Anschrift künftig auf den Aufdruck zu verzichten und zugleich zu gewährleisten, dass die im Chip gespeicherte Anschrift sicher und möglichst barrierearm ausgelesen werden kann. Der Ausschuss hat das Vorbringen geprüft. Angesicht der laufenden Arbeiten an der nächsten Generation von Personalausweisen und um zu gewährleisten, dass die Eingabe in diesem Prozess Beachtung findet, empfiehlt der Ausschuss im Ergebnis, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium des Innern – als Material zu überweisen.